

Geschäftsverzeichnisnr. 1159
Urteil Nr. 83/97 vom 17. Dezember 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 6. Februar 1997 zur Abänderung der Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens, erhoben von F. De True.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage auf einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob F. De True, wohnhaft in 1080 Brüssel, Klokbloemenstraat 13, Klage auf einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 6. Februar 1997 zur Abänderung der Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohnungsetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 1997, zweite Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragt der Kläger ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Ordonnanz.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 8. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1997 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 18. November 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie dem Kläger und dessen Rechtsanwalt mit am 31. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1997

- erschien RA P. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Interesse

A.1.1. F. De True sei das einzige Gemeinderatsmitglied des « Vlaams Blok », das einen Sitz im Gemeinderat von Molenbeek habe. Er sei auch gleichzeitig das einzige Gemeinderatsmitglied, das auf einer niederländischsprachigen Liste gewählt worden sei. Er bilde eine Fraktion, die nicht im Bürgermeister- und Schöffenkollegium vertreten sei.

Die ursprüngliche Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens (*Belgischen Staatsblatt*, 31. Dezember 1993) habe in Artikel 13 bestimmt, daß eine Vertretung mit beratender Stimme im Verwaltungsrat öffentlicher Immobiliengesellschaften den politischen Fraktionen zuerkannt werde, die im Gemeinderat einen Sitz hätten und nicht im Bürgermeister- und Schöffenkollegium vertreten seien.

In Molenbeek gebe es eine solche Immobiliengesellschaft, nämlich « Le Logement Molenbeekois ». Der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft lasse nur die Oppositionsfraktion Ecolo als Beobachter zu. Unter korrekter Anwendung der Ordonnanz müßte die betreffende Gesellschaft jedoch vier Beobachter zulassen, nämlich jeweils einen für die F.N., Ecolo, F.D.F. und den Vlaams Blok. Der Kläger habe inzwischen die Gesellschaft vor das Gericht erster Instanz Brüssel geladen, um zu erreichen, daß er mit beratender Stimme zu den Versammlungen des Verwaltungsrats zugelassen werde. In der Angelegenheit werde am 8. Oktober 1998 verhandelt.

Inzwischen habe diese Angelegenheit die Aufmerksamkeit der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erregt. Am 18. September 1996 sei beim Rat der Region Brüssel-Hauptstadt ein Ordonnanzentwurf eingereicht worden, der zu der angefochtenen Ordonnanz geführt habe.

A.1.2. Die ursprüngliche Ordonnanz habe u.a. die Vertretung politischer Minderheitsfraktionen in den Verwaltungsräten öffentlicher Immobiliengesellschaften und die Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat im Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft und einem Mandat im Verwaltungsrat der koordinierenden « Société du logement de la Région bruxelloise » geregelt. Diese Regelung habe einen wichtigen gemeinschaftlichen Aspekt gehabt, und zwar in dem Sinne, daß die Anwesenheit des Klägers im Verwaltungsrat der Wohnungsbaugesellschaft in seiner Gemeinde eine bedeutende Garantie sei für - im besonderen - eine korrekte Anwendung der Sprachgesetzgebung und - im allgemeinen - eine korrekte Behandlung der Flamen in seiner Gemeinde.

Der Kläger sei in seiner Gemeinde das einzige flämische Gemeinderatsmitglied, das diese Regelung in Anspruch nehmen könne. Es sei ihm wichtig, daß die alte, gute Regelung nicht durch eine neue, diskriminierende ersetzt werde.

Außerdem habe der Kläger auf der Grundlage der alten Regelung ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Die angefochtene Norm verändere die alte Regelung dergestalt, daß es möglich werde, ihm auf diskriminierende Weise als flämisches Gemeinderatsmitglied im Verwaltungsrat öffentlicher Immobiliengesellschaften und der « Société du logement de la Région bruxelloise » abzulehnen. Die angefochtene Norm Sorge dafür, daß der Kläger von einem möglicherweise günstigen Urteil des ordentlichen Gerichts nicht mehr profitieren könne. Der Kläger werde somit durch die angefochtene Norm direkt und ungünstig getroffen.

In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

In bezug auf die erste Bedingung

A.2.1. Der Kläger führe vier Klagegründe an. Die ersten drei Klagegründe würden sich gegen Artikel 4 der angefochtenen Ordonnanz richten. Der vierte Klagegrund richte sich gegen Artikel 3 der angefochtenen Ordonnanz.

A.2.2. Der erste Klagegrund sei abgeleitet worden aus der Verletzung der zuständigkeitsverteilenden Regeln. Er laute wie folgt:

« Erster Klagegrund

Abgeleitet aus der Verletzung der zuständigkeitsverteilenden Regeln, vor allem der Regel, der zufolge es Aufgabe der Föderalbehörde ist, die Regeln des Gesellschaftsrechts (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) und der organisierenden Gesetzgebung bezüglich der Gemeinden (Artikel 162 der Verfassung) zu bestimmen;

Indem die angefochtene Ordonnanz vom Gesellschaftsrecht abweicht, insoweit sie die Ernennung - auf Empfehlung des Gemeinderats mit Anteilsmehrheit - einer speziellen Kategorie Mitglieder des Verwaltungsrats der Immobiliengesellschaften vorsieht;

Indem sie bestimmt, daß diese Mitglieder Vertreter von Minderheitsfraktionen im Gemeinderat sind und ernannt werden durch die Generalversammlung der Immobiliengesellschaft und somit von der organisierenden Gesetzgebung bezüglich der Gemeinden abweicht; [...]

Während die Fälle, in denen der Regionalgesetzgeber in bezug auf diese Angelegenheiten regelnd auftreten kann, beschränkt sind auf die Fälle, in denen er sich auf Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen kann, nämlich die Fälle, in denen dies einerseits für die Ausübung der Regionalzuständigkeiten 'notwendig' ist, und insofern, als andererseits die durch [den] Hof erhobene Bedingung erfüllt ist: daß die Materie für eine differenzierte Regelung geeignet ist und daß die Auswirkung auf die betreffende Angelegenheit nur geringfügig ist. »

Die neue Regelung erfülle keineswegs die Bedingungen differenzierter Regelung und geringfügiger Auswirkung. Außerdem sei sie aber vor allem keineswegs « notwendig ».

Die « Notwendigkeit » der Regelung in der alten Ordonnanz sei nämlich gerechtfertigt worden durch das Bemühen um die demokratische Kontrolle, durch die Einsicht der im Gemeinderat über einen Sitz verfügenden Minderheit in die Dossiers, die zur Besprechung im Verwaltungsrat der öffentlichen Immobiliengesellschaft vorlägen, und durch den Kampf gegen die Politisierung bei der Vergabe sozialer Wohnungen. Diese Notwendigkeit habe in der Tat für die alte Regelung akzeptiert werden können.

Die neue Regelung ermögliche allerdings eine Begrenzung der in der alten Ordonnanz vorgesehenen demokratischen Kontrolle, behalte die Einsicht in die Dossiers nur zwei Oppositionsfraktionen vor und verstärke somit wieder die Politisierung. Diese Änderung entspreche deshalb nicht länger der Bedingung der « Notwendigkeit ».

A.2.3. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Er laute wie folgt:

« *Zweiter Klagegrund*

Abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem der Kläger als Mitglied einer Minderheitsgruppe in der Opposition, besonders als einziges Mitglied der flämischen Minderheit, durch ein System diskriminiert wird, in dem nur zwei Vertreter auf einer Liste von vier gewählt werden, da die angefochtene Entscheidung es völlig der bestimmenden Generalversammlung überläßt, ihn als Flamen auf die Seite zu schieben;

Während ein Unterschied in der Behandlung von Minderheitsgruppen in einem Gemeinderat, insbesondere von einer Sprachminderheitsgruppe, anhand eines objektiven und vernünftig gerechtfertigten Kriteriums vorgenommen werden muß. »

Laut Erklärung des Beauftragten der Regierung dem Staatsrat gegenüber sei es das Ziel der angefochtenen Maßnahme, die unhaltbare Situation, die darin bestehe, daß zu viele Beobachter von Oppositionsfraktionen die Versammlungen des Verwaltungsrats erschweren würden, zu beheben. Dieses Ziel dürfe sehr angezweifelt werden, denn die Beobachter hätten kein Stimmrecht, so daß sie kaum die Arbeit des Verwaltungsrats behindern könnten; aus den Akten gehe hervor, daß eine öffentliche Immobiliengesellschaft wie « Le Logement Molenbeekois » verpflichtet sei, Beobachter von vier Oppositionsfraktionen zuzulassen, daß sie aber nur einen zulasse.

Das Ergebnis der angefochtenen Maßnahme bestehe darin, daß jede öffentliche Immobiliengesellschaft von einer Liste mit vier Namen, deren Zusammenstellung nicht sehr deutlich sei, nur zwei Oppositionsmitglieder benenne. Das laufe mehr oder weniger darauf hinaus, daß die einsprachigen, frankophonen Einrichtungen, was fast alle öffentlichen Immobiliengesellschaften in Brüssel seien, zwei frankophone Ratsmitglieder bevorzugen würden, was dazu führe, daß man die flämische Minderheit überall übergehen würde.

A.2.4. Der dritte Klagegrund sei abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Er laute wie folgt:

« *Dritter Klagegrund*

Abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem die beanstandete Bestimmung vorsieht, daß durch die öffentlichen Immobiliengesellschaften zwei Verwaltungsratsmitglieder mit beratender Stimme von einer Liste mit vier Personen gewählt werden, die auf Vorschlag der Oppositionsfraktionen durch den Gemeinderat aufgestellt wurde, und es somit sehr gut möglich ist, daß die Mehrheit des Gemeinderats der öffentlichen Immobiliengesellschaften eine Liste vorlegt, auf der zwar vier Gemeinderatsmitglieder der Opposition stehen, aber weder ein Mitglied der Fraktion des Klägers noch eins seiner Sprachminderheit;

Während ein Unterschied in der Behandlung von Minderheitsgruppen in einem Gemeinderat, und insbesondere von einer Sprachminderheit, nur anhand eines objektiven und vernünftig gerechtfertigten Kriteriums vorgenommen werden darf. »

Die Mehrheit im Gemeinderat stelle die Liste von vier oppositionellen Ratsmitgliedern zusammen, die der Generalversammlung der öffentlichen Immobiliengesellschaft vorgelegt werde. Es stehe also dem Gemeinderat frei, vier Ratsmitglieder derselben Fraktion auf die Liste zu setzen und alle empfohlenen Kandidaten anderer Fraktionen zu ignorieren. Ebenso stehe es dem Gemeinderat frei, vier frankophone Ratsmitglieder zu empfehlen und keinen Flamen auf die Liste zu setzen. Auch dies stelle eine ungleiche und ungerechtfertigte Behandlung dar.

A.2.5. Der vierte Klagegrund sei abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Er laute wie folgt:

« Vierter Klagegrund

Abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem die angefochtene Bestimmung die schon in der alten Regelung bestehende Unvereinbarkeit zwischen bestimmten Mandaten in lokalen öffentlichen Immobiliengesellschaften und einem Mandat im Verwaltungsrat der koordinierenden 'Société du logement de la Région bruxelloise' bestätigt, hiervon aber eine Ausnahme für höchstens drei der Mitglieder dieses Verwaltungsrats vorsieht;

Während ein Unterschied in der Behandlung von Kategorien von Personen nur anhand eines objektiven und vernünftig gerechtfertigten Kriterium vorgenommen werden darf. »

Die absolute Unvereinbarkeit in der alten Regelung sei damals mit der zutreffenden Begründung eingeführt worden, daß eine Vermengung der Mandate auf lokaler und auf übergreifender Ebene, also auch auf Kontrollebene, nicht gut sei. Die angefochtene Bestimmung lasse diese Begründung fallen, um « die Effizienz des [Verwaltungs]rats (der 'Société du logement de la Région bruxelloise') auf dem Wege der Integration von Fachleuten und Vertretern der öffentlichen Immobiliengesellschaften, die die örtlichen Verhältnisse und die Verwaltungsprobleme gut kennen, zu erhöhen ». Aus unklaren Gründen werde die Unvereinbarkeit nur für drei Verwalter aufgehoben.

Somit gebe es für die ersten drei Verwalter einer lokalen Immobiliengesellschaft, die in den Verwaltungsrat der « Société du logement de la Région bruxelloise » aufgenommen würden, keine Unvereinbarkeit, wohl aber plötzlich für den vierten Verwalter, der Verwaltungsratsmitglied der « Société du logement de la Région bruxelloise » werden möchte. Dieser Unterschied werde nirgendwo durch ein objektives und vernünftig gerechtfertigtes Kriterium begründet.

Der Kläger sei der Meinung, daß die Unvereinbarkeit entweder für alle oder für keinen Verwalter in einer lokalen öffentlichen Immobiliengesellschaft gelten müsse.

In bezug auf die zweite Bedingung

A.3.1. Der schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil zeige sich auf drei Arten.

A.3.2. Der Kläger sei das einzige flämische Gemeinderatsmitglied in Molenbeek. Er sei demzufolge wie kein anderer für die demokratische Aufgabe geeignet, das Funktionieren der öffentlichen Einrichtungen zu kontrollieren, genauer gesagt: zu überprüfen, ob die Rechte seiner Sprachminderheit respektiert würden.

Die alte Ordonnanz habe ein Kontrollrecht für jede Oppositionsfraktion im Verwaltungsrat jeder öffentlichen Immobiliengesellschaft vorgesehen, « um die demokratische Kontrolle und die Einsicht in die auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats der öffentlichen Immobiliengesellschaften stehenden Dossiers durch die im Gemeinderat über einen Sitz verfügende Minderheit zu fördern, sowie die Politisierung bei der Vergabe von Sozialwohnungen zu bekämpfen ». Für diese Ziele habe man selbst eine Befugnisüberschreitung für notwendig gehalten.

Dieser Begründung könne man zustimmen. In bezug auf die Position der flämischen Minderheit in Brüssel sei es sehr wichtig, daß der Kläger als einziges Gemeinderatsmitglied ein vollständiges Kontrollrecht über die öffentlichen Immobiliengesellschaft habe, um die Bevorzugung der Frankophonen zu vermeiden. Allgemein werde angenommen, daß das Angebot in bezug auf den sozialen Wohnungsbau zu einem erschwinglichen Preis für die Zukunft der flämischen Minderheit in Brüssel entscheidend sei.

Die angefochtene Ordonnanz hebe das demokratische Kontrollrecht des Klägers auf und ermögliche den öffentlichen Immobiliengesellschaften, ohne irgendeine Begründung ausschließlich frankophone Vertreter aus Minderheitsfraktionen aufzunehmen.

Dadurch entstehe dem Kläger schon ein aktueller Nachteil, da er den Flamen, die sich mit Fragen über das

soziale Wohnungswesen in seiner Gemeinde an ihn wenden würden, überhaupt nicht helfen könne. Gleichzeitig könne man davon ausgehen, daß deshalb schon jetzt Flamen aus der Gemeinde wegzögen, wodurch die Wahrscheinlichkeit für ihn, bei den folgenden Wahlen als einziges flämisches Gemeinderatsmitglied wiedergewählt zu werden, abnehme. Dieser Nachteil sei ernsthaft und schwerlich wiedergutzumachen, da die flämische Anwesenheit in Molenbeek bereits so weit zurückgegangen sei, daß nur ein flämisches Gemeinderatsmitglied gewählt worden sei. Selbst ein kleiner Unterschied von einigen Dutzend Flamen, die die Gemeinde heute schon wegen fehlender bezahlbarer Sozialwohnungen verlassen würden, lasse für den Kläger einen schwerwiegenden Nachteil entstehen, nämlich das reelle Risiko, seinen Sitz im Gemeinderat zu verlieren, was auch gleichzeitig das Verschwinden jeder flämischen Anwesenheit im Gemeinderat van Molenbeek zur Folge hätte.

A.3.3. Die angefochtene Ordonnanz beraube den Kläger der Möglichkeit, die Dossiers der öffentlichen Immobiliengesellschaften einzusehen, wodurch ihm im Vergleich zu den anderen Ratsmitgliedern - auch denen der Minderheit -, die diese Dossiers wohl einsehen könnten, ein aktueller Nachteil entstehe. Somit werde er schon jetzt bei den Debatten im Gemeinderat ernsthaft benachteiligt.

A.3.4. Die angefochtene Ordonnanz sei durch « Le Logement Molenbeekois » im anhängigen Verfahren vor dem Gericht erster Instanz angewandt worden, um die Unzulässigkeit der Klage des Klägers vorzubringen. Es sei denn auch sicher, daß die angefochtene Ordonnanz das Urteil des Richters beeinflussen werde und den Kläger somit ernsthaft benachteiligen werde.

- B -

In Hinsicht auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Wie aus dem Tenor der Klageschrift hervorgeht, verlangt der Kläger die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung der Ordonnanz vom 6. Februar 1997 zur Abänderung der Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens.

B.1.2. Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz nimmt nur formale Änderungen an der Ordonnanz vom 9. September 1993 vor.

B.1.3. Vor der Abänderung durch Artikel 3 der angefochtenen Ordonnanz bestimmte Artikel 7 der Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens:

« § 1. Die ' Société du logement de la Région bruxelloise ' wird durch einen Rat von fünfzehn Mitgliedern verwaltet. Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch eine Generalversammlung auf Vorschlag ihrer jeweiligen Sprachgruppe gewählt:

1. zehn Mitglieder für die Sprachgruppe, die die Mehrheit bildet, von denen höchstens vier

dem Regionalrat angehören dürfen;

2. fünf Mitglieder für die andere Sprachgruppe, von denen höchstens zwei dem Regionalrat angehören dürfen.

Die Generalversammlung kann die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit absetzen. Ihr Mandat ist erneuerbar.

§ 2. Die Exekutive schlägt dem Verwaltungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied vor, die aus den Mitgliedern dieses Rates gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören unterschiedlichen Sprachgruppen an.

§ 3. Die Exekutive ernennt mittels Erlasses zwei Kommissare, die einer unterschiedlichen Sprachgruppe angehören. Sie erfüllen ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Beim Abschließen des in Artikel 6 § 3 genannten Verwaltungsvertrags beschränken sich die Kontrollbefugnisse der Kommissare darauf zu kontrollieren, ob der Verwaltungsvertrag durch die ' Société du logement de la Région bruxelloise ' eingehalten wird.

§ 4. Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds der ' Société du logement de la Région bruxelloise ' ist unvereinbar mit der Eigenschaft eines Vorsitzenden, eines Verwaltungsratsmitglieds, eines Kommissars, eines Revisors, eines Sozialbeauftragten, eines Personalmitglieds einer öffentlichen Immobiliengesellschaft der Region Brüssel-Hauptstadt oder einer Wohnungsbaugesellschaft einer anderen Region.

Folgende Personen dürfen die Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds nicht ausüben: die Mitglieder der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt und die ihnen beigeordneten Staatssekretäre, die Provinzialratsmitglieder wie auch die Personen, die die Funktion eines Verwalters oder Leiters oder Angestellten eines Unternehmens für öffentlichen Arbeiten oder eines Bauträgers ausüben sowie alle Personen, die diese Aktivitäten im eigenen Namen ausüben. »

Seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Ordonnanz am 3. Juni 1997 lautet diese Bestimmung wie folgt:

« § 1. Die ' Société du logement de la Région bruxelloise ' wird durch einen Rat von fünfzehn Mitgliedern verwaltet. Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch eine Generalversammlung auf Vorschlag ihrer jeweiligen Sprachgruppe gewählt:

1. zehn Mitglieder für die Sprachgruppe, die die Mehrheit bildet, von den höchsten vier dem Regionalrat angehören dürfen;

2. fünf Mitglieder für die andere Sprachgruppe, von denen höchstens zwei dem Regionalrat angehören dürfen.

Der Verwaltungsrat kann höchstens drei Mitglieder umfassen, die die Eigenschaft eines Vorsitzenden, Verwaltungsratsmitglieds oder Personalmitglieds einer öffentlichen Immobiliengesellschaft des Region Brüssel-Hauptstadt haben können. Es ist diesen Mitgliedern untersagt, an den Beratungen teilzunehmen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die von direktem Interesse für die öffentlichen Immobiliengesellschaften sind, deren Vorsitzender, Verwaltungsratsmitglied oder Personalmitglied sie sind.

Die Generalversammlung kann die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit absetzen. Ihr Mandat ist erneuerbar.

§ 2. Die Regierung schlägt dem Verwaltungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied vor, die aus den Mitgliedern dieses Rates gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören unterschiedlichen Sprachgruppen an.

§ 3. Die Regierung ernennt mittels Erlasses zwei Kommissare, die einer unterschiedlichen Sprachgruppe angehören. Sie erfüllen ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Beim Abschluß des in Artikel 6 § 3 genannten Verwaltungsvertrags beschränken sich die Kontrollbefugnisse der Kommissare darauf zu kontrollieren, ob der Verwaltungsvertrag durch die ' Société du logement de la Région bruxelloise ' eingehalten wird.

§ 4. Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds ist unvereinbar mit folgenden Eigenschaften:

- Mitglied der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt oder einem dieser Mitglieder beigeordneter Staatssekretär;
- Verwaltungsratsmitglied, Leiter oder Angestellter eines Unternehmens für öffentliche Arbeiten oder eines Bauträgers sowie alle Personen, die diese Aktivitäten im eigenen Namen ausüben;
- Revisor oder Sozialbeauftragter einer öffentlichen Immobiliengesellschaft der Region Brüssel-Hauptstadt. »

B.1.4. Vor der Abänderung durch Artikel 4 der angefochtenen Ordonnanz bestimmte Artikel 13 der o.a. Ordonnanz:

« Wenn die Region, die Gemeinden, die öffentlichen Sozialhilfezentren für die Anteilsmehrheit des Gesellschaftskapitals einer öffentlichen Immobiliengesellschaft gezeichnet haben, dann müssen die Beauftragten dieser Kategorie von Zeichnern die Mehrheit im Verwaltungsrat bilden.

Wenn der Anteil der Gesellschaftskapitals, für den die Gemeinde gezeichnet hat, sie dazu berechtigt, Verwaltungsratsmitglieder zu stellen, wird eine Vertretung der politischen Fraktionen garantiert, die über einen Sitz im Gemeinderat verfügen und nicht im Bürgermeister- und Schöffenkollegium vertreten sind.

Die Vertreter dieser politischen Fraktionen nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen des Verwaltungsrats der öffentlichen Immobiliengesellschaft teil.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes dieses Artikels sind anwendbar ab der ersten vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte nach dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz.

Die Exekutive übt die Rechte aus, die mit den Anteilen der Region verbunden sind. »

Seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Ordonnanz lautet diese Bestimmung wie folgt:

« Wenn die Region, die Gemeinden, die öffentlichen Sozialhilfezentren für die Anteilsmehrheit des Gesellschaftskapitals einer öffentlichen Immobiliengesellschaft gezeichnet haben, dann müssen die Beauftragten dieser Kategorie von Zeichnern die Mehrheit im Verwaltungsrat bilden.

Wenn die von einer Gemeinde und ihrem öffentlichen Sozialhilfezentrum gezeichneten Anteile sie zur Mehrheit im Verwaltungsrat der öffentlichen Immobiliengesellschaft berechtigen, und wenn dem Verwaltungsrat kein einziges Verwaltungsratsmitglied der im Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht vertretenen Fraktionen des Gemeinderats angehört, dann werden diese Fraktionen im Verwaltungsrat durch zwei Mitglieder mit beratender Stimme vertreten.

Diese Mitglieder des Verwaltungsrats mit beratender Stimme haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Verwaltungsratsmitglieder, jedoch ohne beschließende Stimme. Sie werden durch die Generalversammlung aus einer Liste mit vier Kandidaten gewählt, die durch den Gemeinderat auf Vorschlag der im zweiten Absatz genannten Fraktionen festgelegt wurde.

Bei dem Mitglied oder den Mitgliedern des Gemeinderats, die aus der gleichen Liste gewählt worden sind, geht man davon aus, daß sie für die Anwendung des zweiten und dritten Absatzes eine Fraktion bilden.

Die Regierung übt die mit den Anteilen der Region verbundenen Rechte aus. »

In bezug auf den Gegenstand und die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Der Kläger führt ausschließlich Klagegründe gegen die Artikel 3 und 4 der angefochtenen Ordonnanz an. Der Hof wird somit seine Untersuchung auf diese Bestimmungen beschränken.

B.2.2. Der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 3 der angefochtenen Ordonnanz gerichtet. Diese Bestimmung, die Artikel 7 der Ordonnanz vom 9. September 1993 ändert, bezieht sich auf die Verwaltung der « Société du logement de la Région bruxelloise ».

Der Kläger gibt nicht an - und der Hof sieht nicht ein -, in welcher Hinsicht er durch diese Bestimmung direkt und ungünstig in seiner Lage beeinträchtigt werden könnte.

Die Klage scheint unter Berücksichtigung der begrenzten Untersuchung der Klage auf Nichtigerklärung, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses unzulässig zu sein, insoweit sie gegen diese Bestimmung gerichtet ist.

B.2.3. Die ersten drei Klagegründe sind gegen Artikel 4 der angefochtenen Ordonnanz gerichtet, der Artikel 13 der Ordonnanz vom 9. September 1993 ändert. Diese Änderung führt dazu, daß die Vertretung mit beratender Stimme von Fraktionen des Gemeinderats, die nicht im Bürgermeister- und Schöffenkollegium vertreten sind, im Verwaltungsrat der öffentlichen Immobiliengesellschaften, an denen Brüsseler Gemeinden eine Anteilmehrheit haben, begrenzt wird.

Es kann angenommen werden, daß ein Mitglied einer solchen Gemeinderatsfraktion durch eine Bestimmung, die seine Möglichkeiten begrenzt, als Mitglied mit beratender Stimme in einem solchen Verwaltungsrat bezeichnet zu werden, in seiner Funktion direkt und ungünstig beeinträchtigt werden kann.

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf den ernsthaften Charakter der Klagegründe

B.4. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muß er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.5.1. Dem ersten Klagegrund zufolge verletze Artikel 4 der angefochtenen Ordonnanz Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 162 der Verfassung, indem er vom Gesellschaftsrecht und von der organisierenden Gesetzgebung über die Gemeinden abweiche.

B.5.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, daß nur der Föderalgesetzgeber für das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht zuständig ist.

Artikel 162 der Verfassung zufolge werden die provinziellen und kommunalen Einrichtungen durch Gesetz geregelt.

B.5.3. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist aufgrund von Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gelesen im Zusammenhang mit Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen, zuständig für das Wohnungswesen und kann aufgrund von Artikel 9 des erstgenannten Sondergesetzes in dieser Angelegenheit Unternehmen gründen oder Kapitalbeteiligungen vornehmen. Außerdem kann der Ordonnanzgeber bei der Regelung dieser Angelegenheiten auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts und dem der organisierenden Gesetzgebung der Gemeinden tätig werden, indem er sich auf die Anwendung von Artikel 10, gelesen im Zusammenhang mit Artikel 19 § 1 des

Sondergesetzes vom 8. August 1980, beruft.

Dafür ist erforderlich, daß eine solche Regelung für die Ausübung der Zuständigkeiten der Region notwendig ist, daß die Angelegenheiten sich für eine differenzierte Regelung eignen und daß die Auswirkung der betreffenden Bestimmungen auf diese Angelegenheiten nur geringfügig ist.

B.5.4. Die angefochtene Bestimmung weicht vom Gesellschaftsrecht ab. Bezüglich der Aktiengesellschaften weicht die Bestimmung von Artikel 55 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften ab, dem zufolge die Verwaltungsratsmitglieder durch die Generalversammlung der Aktionäre benannt werden oder, beim ersten Mal, durch den Gründungsakt der Gesellschaft. Diese Bestimmung sieht weder eine garantierte Mehrheit für eine ganz bestimmte Kategorie von Aktionären vor, noch Verwaltungsratsmitglieder mit beratender Stimme. Bezüglich der Genossenschaften weicht die angefochtene Bestimmung von den Artikeln 145 und 146 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften ab, denen zufolge in dem Gründungsakt bestimmt wird, wie und durch wen die Angelegenheiten der Gesellschaft verwaltet werden und - wenn diesbezüglich in dem Gründungsakt nichts festgelegt worden ist - daß die Gesellschaft durch ein Verwaltungsratsmitglied verwaltet wird.

B.5.5. Die angefochtene Bestimmung weicht auch von der organisierenden Gesetzgebung über die Gemeinden ab, insbesondere von den Artikeln 17 und 123 des neuen Gemeindegesetzes, denen zufolge der Gemeinderat alles, was von kommunalem Interesse ist, regelt und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Verwaltung des Gemeindeeigentums und mit der Gewährleistung der kommunalen Rechte beauftragt ist. Durch die angefochtene Bestimmung wird der Gemeinderat bzw. das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in seinem Vorrecht eingeschränkt, die Gemeindeinteressen in den öffentlichen Immobiliengesellschaften auf die ihnen am geeignetsten scheinende Weise zu verteidigen.

B.5.6. In der Begründung des Entwurfs, der zu der angefochtenen Ordonnanz geführt hat, wird ausführlich dargelegt, warum diese Abweichungen vom Gesellschaftsrecht und von der organisierenden Gesetzgebung über die Gemeinden für die Ausübung der regionalen Zuständigkeit hinsichtlich des Wohnungswesens und hinsichtlich der Gründung von und der Beteiligung an Unternehmen für notwendig gehalten werden.

Der Ordonnanzgeber, der sich dafür entschieden hat, den öffentlichen Immobiliengesellschaften nicht den Charakter einer Einrichtung öffentlichen Interesses im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 zu verleihen, sondern den einer Handelsgesellschaft, hielt es für notwendig, in einigen Punkten vom Gesellschaftsrecht und von der organisierenden Gesetzgebung über die Gemeinden abzuweichen, besonders um die Vertretung von Minderheitsfraktionen der Gemeinderäte in den Verwaltungsräten dieser Gesellschaften zu gewährleisten. Es wurde geurteilt, daß diese

Angelegenheiten sich für eine differenzierte Regelung eignen und daß die Auswirkung auf das Gesellschaftsrecht und die organisierende Gesetzgebung über die Gemeinden nur geringfügig ist, weil sich die Bestimmungen ausschließlich auf eine Sonderkategorie von Gesellschaften bezieht, nämlich auf die öffentlichen Immobiliengesellschaften, die vor allem dank der finanziellen Mittel der Region funktionieren, und weil den kommunalen Einrichtungen im Grunde nur eine zusätzliche Möglichkeit der Vertretung geboten wird (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1995-1996, Nr. A-111/1, SS. 2-6).

Im heutigen Stadium des Verfahrens macht diese Begründung deutlich, daß den unter B.5.3 in Erinnerung gerufenen Anforderungen entsprochen worden ist.

B.5.7. Der Klagegrund kann nicht als ernsthaft im Sinne des Artikels 20 Nr. 1 des Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

In bezug auf den zweiten und dritten Klagegrund

B.6.1. Dem zweiten Klagegrund zufolge werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da der Kläger als Mitglied einer Minderheitsgruppe in der Opposition durch ein System diskriminiert werde, das die Wahl von nur zwei Vertretern aus einer Liste von vier zulasse, da die angefochtene Bestimmung der Generalversammlung der öffentlichen Immobiliengesellschaft ermögliche, ihn als einzigen Flamen im Gemeinderat von Molenbeek zu übergehen.

Dem dritten Klagegrund zufolge werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da die Ordonnanz es ermögliche, daß kein einziges Mitglied der Fraktion des Klägers oder seiner Sprachminderheit auf der Liste der Gemeinderats oder in der Entscheidung der Generalversammlung der öffentlichen Immobiliengesellschaft berücksichtigt werde, während ein Unterschied in der Behandlung von Minderheitsgruppen im Gemeinderat - und speziell von Sprachminderheitsgruppen - sich auf ein objektives und vernünftiger gerechtfertigtes Kriterium stützen müsse.

B.6.2. Dem ursprünglichen Artikel 13 des Ordonnanz vom 9. September 1993 zufolge wurde - wenn der Anteil am Gesellschaftskapital der öffentlichen Immobiliengesellschaft, für das die Gemeinde gezeichnet hatte, ihr das Recht auf Verwaltungsratsmitglieder in einer solchen Gesellschaft

gab - eine Vertretung mit beratender Stimme der im Gemeinderat über einen Sitz verfügenden und im Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht vertretenen politischen Fraktionen im Verwaltungsrat einer öffentlichen Immobiliengesellschaft gewährleistet, und zwar ab der ersten vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte nach dem Inkrafttreten der Ordonnanz. Diese Bestimmung war das Resultat von Änderungsanträgen, die von verschiedenen Mitgliedern des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt eingereicht worden waren; indem sie den Mitgliedern der politischen Minderheiten im Gemeinderat die Teilnahme mit beratender Stimme an den Versammlungen der Verwaltungsräte garantierte, sollte sie ihnen ein Kontrollrecht verleihen. Ebenso sollte sie dazu beitragen, die Politisierung der Vergabe von Sozialwohnungen zu bekämpfen. Das System garantierte außerdem die Beteiligung aller im Gemeinderat vertretenen Sprachgruppen an der Verwaltung der öffentlichen Immobiliengesellschaften (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1992-1993, Nr. A-167/2, SS. 167-169; Nr. A-167/4, SS. 3-7).

Durch die angefochtene Bestimmung wird diese Vertretung eingeschränkt. Künftig ist eine solche Vertretung nur gewährleistet, wenn die Gemeinde und/oder das öffentliche Sozialhilfezentrum über die Mehrheit im Verwaltungsrat verfügen. Die Vertretung wird künftig auf zwei Mitglieder beschränkt und gilt nur insoweit, als zum Verwaltungsrat noch kein Verwaltungsratsmitglied gehört, das Mitglied einer Minderheitsfraktion im Gemeinderat ist. Die betreffenden Vertreter werden durch die Generalversammlung der öffentlichen Immobiliengesellschaft aus einer Liste von vier Kandidaten gewählt, die durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen im Gemeinderat, die nicht im Bürgermeister- und Schöffenkollegium vertreten sind, aufgestellt worden ist.

Den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung zufolge wurden diese Beschränkungen eingeführt, weil die Verwaltungsräte der öffentlichen Immobiliengesellschaften im früheren System sich mit relativ vielen Vertretern von Minderheitsfraktionen auseinandersetzen mußten, was die Effizienz der Arbeit der Verwaltungsräte der Immobiliengesellschaften beeinträchtigen konnte (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, Nr. A.111/1, S. 13).

B.6.3. Immer noch den Vorarbeiten zufolge soll die angefochtene Bestimmung zwei potentiell widersprüchliche Zielsetzungen miteinander in Einklang bringen. Einerseits wird die Beteiligung von Vertretern politischer und sprachlicher Minderheiten in den Gemeinderäten der über die Mehrheit in öffentlichen Immobiliengesellschaften verfügenden Gemeinden an ihrer Arbeit beabsichtigt, wenn diese Minderheiten in dem Verwaltungsrat dieser Gesellschaften noch nicht vertreten sind, um das

Risiko der Politisierung der durch diese Gesellschaften getroffenen Entscheidungen zu begrenzen (ebenda, S. 6). Andererseits wird beabsichtigt, die Effizienz der Tätigkeiten der Verwaltungsräte der Immobiliengesellschaften durch Vermeidung zuvieler solcher Vertreter mit beratender Stimme zu gewährleisten - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in den Gemeinderäten der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt durchschnittlich mehr als drei Minderheitsfraktionen vertreten seien (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, Nr. A-111/2, SS. 7-9).

B.6.4. Die angefochtene Bestimmung hat zur Folge, daß je nach den Umständen Minderheitsfraktionen in den Gemeinderäten in vieler Hinsicht unterschiedlich behandelt werden können.

Ein erster Behandlungsunterschied hängt mit dem Umstand zusammen, daß die Gemeinde und/oder das öffentliche Sozialhilfezentrum über die Mehrheit im Verwaltungsrat einer öffentlichen Immobiliengesellschaft verfügen oder nicht. Eine Vertretung von Minderheitsfraktionen in den Verwaltungsräten ist nämlich nur gewährleistet, wenn die Gemeinde und/oder ihr öffentliches Sozialhilfezentrum über die Mehrheit in diesem Rat verfügen. Dieser Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt, da die Regelung der Vertretung von Minderheitsfraktionen als eine Verlängerung der lokalen Demokratie angesehen werden muß, besonders in den Fällen, in denen die kommunalen Einrichtungen wegen ihrer Mehrheitsposition im Verwaltungsrat auch über die tatsächliche Entscheidungsbefugnis verfügen.

Ein zweiter Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, daß Minderheitsfraktionen im Gemeinderat nur mit beratender Stimme im Verwaltungsrat öffentlicher Immobiliengesellschaften vertreten sein können, wenn zum Verwaltungsrat nicht schon ein Verwaltungsratsmitglied gehört, das einer solchen Fraktion angehört. Dieser Behandlungsunterschied ist nicht ungerechtfertigt, da man in den Fällen, in denen zum Verwaltungsrat schon ein Verwaltungsratsmitglied gehört, das einer solchen Fraktion angehört, den beiden unter B.6.3 dargelegten Zielsetzungen der angefochtenen Bestimmung gerecht wird.

Ein dritter Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, daß in den anderen Fällen höchstens zwei zu den Minderheitsfraktionen gehörende Mitglieder über einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat der öffentlichen Immobiliengesellschaft verfügen. Diese Bestimmung gewährleistet nicht, daß alle Minderheitsfraktionen im Verwaltungsrat vertreten sind, und verhindert, daß alle

Minderheitsfraktionen vertreten sind, wenn ihre Anzahl mehr als zwei beträgt. Dieser Behandlungsunterschied wird jedoch den beiden unter B.6.3 dargelegten Zielsetzungen der angefochtenen Bestimmung gerecht und schränkt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Minderheitsfraktionen ein. Mitglieder einer nicht im Verwaltungsrat einer öffentlichen Immobiliengesellschaft vertretenen Minderheitsfraktion können stets das durch die Ordonnanz vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung zuerkannte Recht auf passive Öffentlichkeit anwenden, um selber eine bestimmte Art der Kontrolle über die Arbeit der öffentlichen Immobiliengesellschaften auszuüben, und zwar unbeschadet der Rechte, über die sie kraft des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 84, verfügen.

B.6.5. Wie der Kläger angibt, garantiere die Ordonnanz nicht die Vertretung von Sprachminderheitsfraktionen im Verwaltungsrat der öffentlichen Immobiliengesellschaften

Obleich die ordentlichen und die Sondergesetze über die Brüsseler Institutionen auf verschiedenen Ebenen eine garantierte Vertretung der Sprachminderheit vorsehen, ergibt sich aus dem zweisprachigen Charakter des Gebiets Brüssel-Hauptstadt (Artikel 4 der Verfassung) nicht die Verpflichtung, eine solche Vertretung in den Verwaltungsorganen aller Institutionen vorzusehen, in denen die Gemeinde vertreten ist.

B.6.6. Die Klagegründe können nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

B.7. Weil eine der für die Entscheidung zur einstweiligen Aufhebung unabdingbaren Bedingungen nicht erfüllt ist, muß die Klage auf einstweilige Aufhebung abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève